

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Schutzkonzept für die Gemeindeanlagen

Stand 8. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGEN	3
1.1	BUND	3
1.2	KANTON BERN → FAQ	5
1.2.1	Breitensport	5
1.2.1.1	Wer genau darf zurzeit noch Sport treiben?	5
1.2.1.2	Gilt der 1.5 Meter Abstand auch während der Ausübung des Sports?	5
1.2.1.3	Muss beim Sport immer eine Maske getragen werden?	5
1.2.1.4	Gilt die 5 Personen Regel auch im Sport?	5
1.2.1.5	Gelten für Kinder und Jugendliche andere Regeln als für Erwachsene?	5
1.2.1.6	Unter welchen Bedingungen kann ein Vereinstraining weiterhin stattfinden?	5
1.2.1.7	Wie viele Trainerinnen und Trainer sind für Trainings bei unter-16-Jährigen zugelassen?	6
1.2.2	Leistungssport	6
1.2.2.1	Wie wird zwischen Breiten- und Leistungssport unterschieden?	6
1.2.2.2	Wer legt die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader fest?	6
1.2.2.3	Welche Personen werden zum professionellen Sport gezählt?	6
1.2.3	Sportarten	6
1.2.3.1	Können Yoga, Pilates oder ähnliche Angebote weiterhin durchgeführt werden?	6
1.2.3.2	Darf weiterhin Tennis gespielt werden?	6
1.2.3.3	Ist Tanzen noch erlaubt?	6
1.2.3.4	Dürfen Kampfsportarten wie Judo, Karate, Taekwando, Boxen, Ringen, Schwingen etc. weiterhin betrieben werden?	6
1.2.3.5	Was sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt?	7
1.2.4	Sportanlagen	7
1.2.4.1	Können Sportanlagen können wieder geöffnet werden?	7
1.2.4.2	Dürfen Sport- und Freizeitanlagen von unter-16-Jährigen nach 19 Uhr und an Sonn- und Feiertagen genutzt werden?	7
1.3	GENERELLE GRUNDSÄTZE	7
1.4	OHNE SCHUTZKONZEPT KEINE PROBEN, KEIN UNTERRICHT, KEIN SPORT!	8
2	WEITERE INFORMATIONEN	8

1 AUSGANGSLAGEN

1.1 BUND

Am 11. Dezember hat der Bundesrat die nachstehenden momentan gültige Massnahmen gegen die Bekämpfung der Pandemie beschlossen. Ziel ist es, die Kontakte unter den Menschen stark zu reduzieren. Die Massnahmen gelten voraussichtlich bis zum 22. Januar 2021.

Nachfolgend ein Überblick der wichtigsten Massnahmen:

Private Treffen und Feste

- Regel → An Treffen im Freundes- und Familienkreis dürfen maximal 10 Personen teilnehmen. Bei der Anzahl Teilnehmenden werden Kinder mitgezählt.
- Empfehlung → Der Bundesrat empfiehlt, Treffen und Feste auf zwei Haushalte zu beschränken und die Anzahl der Kontakte so gering wie möglich zu halten.

Versammlungen im öffentlichen Raum

Spontane Versammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als 15 Personen sind verboten.

Öffentliche Veranstaltungen

Grundsätzlich gilt: Veranstaltungen sind verboten. Die Ausnahmen können der Webseite www.bag.admin.ch entnommen werden.

Masken

An fast allen öffentlichen Orten gilt Maskenpflicht.

Als Faustregel gilt → Tragen Sie immer eine Maske, wenn Sie den Abstand von 1.5 Metern zu anderen Personen nicht durchgehend einhalten können.

Kulturelle Aktivitäten in der Freizeit

Für kulturelle Proben und Auftritte in der Freizeit gilt: Aktivitäten mit mehr als 5 Personen sind verboten. Aktivitäten mit maximal 5 oder weniger Personen sind erlaubt, wenn die nachstehenden Vorgaben eingehalten werden → alle können genügend Abstand halten und alle tragen eine Maske.

Ausnahme → Der Raum ist sehr gross wie z.B. ein Saal. In diesem Raum wird zusätzlich der Abstand vorgegeben und die Anzahl Personen beschränkt. Wenn diese Punkte erfüllt sind, kann auf eine Maske verzichtet werden.

Ausgenommen vom Verbot und den Vorgaben: Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (hier gilt das Geburtsdatum). Sie dürfen in grösseren Gruppen proben und auftreten.

Gemeinsames Singen

In diesen Situationen ist Singen verboten: Fast überall, wo in der Freizeit gemeinsam gesungen wird. Z.B. in Gottesdiensten, im Freundeskreis, in einer Band und in nicht-beruflichen Chören. Das Verbot gilt drinnen und draussen. Das Verbot betrifft auch Kitas und den sogenannten Singkreis in Kitas.

In folgenden Situationen ist Singen erlaubt:

- Alleine oder im Familienkreis
- Im Musikunterricht von Kindern an obligatorischen Schulen
- Proben und Konzerte von beruflichen Sängerinnen und Sängern
- Proben von beruflichen Chören

Sport und Wellness in der Freizeit

- Sport- und Wellnessbetriebe sind geschlossen. Die Schliessung betrifft z.B. Fitnesscentren, Kunsteisbahnen und Schwimmbäder. Ausgenommen von der Schliessung sind Skigebiete, Reitanlagen und Hotelanlagen, die nur für Hotelgäste offen sind.
- Kontaktsportarten (z.B. Kampfsport, Eishockey, Fussball) sind verboten.
- Für alle anderen Sportarten gilt: Im Freien sind Trainings als Einzelperson oder mit maximal 5 Personen erlaubt, wenn alle mindestens 1.5 Meter Abstand halten oder alle eine Maske tragen.

Ausgenommen von der Schliessung und den Vorgaben sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (es gilt das Geburtsdatum). Sie dürfen in grösseren Gruppen trainieren und auch Sportarten mit Körperkontakt ausführen. Verboten sind nur Wettkämpfe.











Profibereich: Sport und Kultur

Für berufliche Proben und Trainings gibt es keine Einschränkungen. Wenn immer möglich müssen aber die Vorgaben betreffend Hygiene, Abstand und – bei Nichteinhaltung des Abstands – Maske getragen werden. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler bzw. Tänzerinnen und Tänzer, Schauspielerinnen und Schauspieler oder Orchestermmitglieder etc. zu schützen. Wettkampfspiele und Auftritte ohne Publikum sind erlaubt (z.B. für Fernseh-Übertragungen).


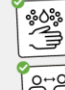


Massnahmen des Bundes gegen das Coronavirus


6.1.2021

Schweizweit gilt:

 <p>Geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Restaurants und Bars • Discos und Tanzlokale • Kulturbetriebe • Sportanlagen • Freizeiteinrichtungen 	 <p>Ausgedehnte Maskenpflicht</p>
 <p>Beschränkte Kapazität und Öffnungszeiten für Läden</p>	 <p>Regeln für Skigebiete</p>
 <p>Verbot von Veranstaltungen</p>	 <p>Fernunterricht an Hochschulen</p>
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">10</div> <p>Private Treffen mit max. 10 Personen</p>	 <p>Gemeinsamer Gesang nur in Familie und Schule</p>
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">15</div> <p>Treffen im öffentlichen Raum mit max. 15 Personen</p>	<p>Empfehlungen:</p>  <p>Bleiben Sie zu Hause</p>
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">5</div> <p>Max. 5 Personen bei Sport und Kultur</p>	 <p>Homeoffice</p>
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">-16</div> <p>Ausnahmen für unter 16-Jährige (Sport/Kultur)</p>	 <p>Zwei-Haushalte-Regel</p>

In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

 <p>Kontakte reduzieren</p>	 <p>Handhygiene beachten</p>
 <p>Maske tragen</p>	 <p>Abstand halten</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

1.2 KANTON BERN → FAQ

Der Kanton Bern hat durch den Bundesratsentscheid vom 11. Dezember 2020 sowie den zusätzlichen kantonalen Bestimmungen die zahlreichen Fragen, der Verbände, Vereine und Organisationen sowie von Sportlerinnen und Sportlern zusammenfasst. Die Zusammenfassung wird fortlaufend ergänzt und auf der [Webseite des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern BSM](#) publiziert.

Ein Überblick der zahlreichen Fragen – bei neuen Weisungen des Bundes oder Kantons können die neusten Informationen unter obenstehendem Link abgeholt werden.

1.2.1 BREITENSPORT

1.2.1.1 Wer genau darf zurzeit noch Sport treiben?

Freizeit- und Sportbetriebe inkl. Fitnesszentren und Sporteinrichtungen werden geschlossen. Alle Einzel- und Gruppentrainings in den entsprechenden Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 5 Personen im freien Gelände bleiben gestattet (Sportarten mit Körperkontakt ausgenommen).

Sportanlagen können aber für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren offen sein; Erwachsene dürfen kleine Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten, aber selber keinen Sport treiben.

1.2.1.2 Gilt der 1.5 Meter Abstand auch während der Ausübung des Sports?

Ja, der Abstand ist einzuhalten.

1.2.1.3 Muss beim Sport immer eine Maske getragen werden?

Der Sport ist für alle mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen bis 16 Jahre nur noch im Freien gestattet. Es wird das Tragen einer Maske empfohlen auch beim Sport im Freien, wenn sich viele Personen auf der Sportanlage befinden. Wenn der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann, muss zwingend eine Maske getragen werden.

Es besteht eine generelle Maskentragpflicht ab dem 12. Geburtstag in allen öffentlichen Innenräumen.

1.2.1.4 Gilt die 5 Personen Regel auch im Sport?

Ja, zulässig sind zudem nur Sportarten ohne Körperkontakt. Die sportlichen Aktivitäten müssen im Freien stattfinden.

1.2.1.5 Gelten für Kinder und Jugendliche andere Regeln als für Erwachsene?

Ja, für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gibt es keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen nicht durchgeführt werden.

1.2.1.6 Unter welchen Bedingungen kann ein Vereinstraining weiterhin stattfinden?

Indoor

In Innenräumen dürfen ausschliesslich Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16 Geburtstag durchgeführt werden.

Im Freien

Trainings aller Sportarten, welche keiner Kontaktsportart angehören, können stattfinden. Dabei müssen alle

bisher geltenden Schutzmassnahmen, wie u.a. Abstand von 1.5m und Gruppengrösse von maximal 5 Personen, eingehalten werden.

1.2.1.7 Wie viele Trainerinnen und Trainer sind für Trainings bei unter-16-Jährigen zugelassen?

So viele, wie bei Trainings ohne Einschränkungen dabei sein würden. Die Trainer dürfen allerdings im Training nicht aktiv Sport treiben.

1.2.2 LEISTUNGSSPORT

1.2.2.1 Wie wird zwischen Breiten- und Leistungssport unterschieden?

Athletinnen und Athleten, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind oder Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören, gelten als Leistungssportler. Alles andere ist dem Amateursport zuzuordnen.

1.2.2.2 Wer legt die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader fest?

Der jeweilige Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist. Soweit in einem Sportverband keine abschliessenden Kader definiert sind, sind mit Leistungssportlerinnen und -sportlern diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.

1.2.2.3 Welche Personen werden zum professionellen Sport gezählt?

Alle Sportlerinnen und Sportler, welche einem nationalen Leistungszentrum oder einem nationalen Kader angehören, können zum professionellen Sport gezählt werden.

1.2.3 SPORTARTEN

1.2.3.1 Können Yoga, Pilates oder ähnliche Angebote weiterhin durchgeführt werden?

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag sind erlaubt; Wettkämpfe sind verboten.

1.2.3.2 Darf weiterhin Tennis gespielt werden?

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag sind erlaubt; Wettkämpfe sind verboten.

1.2.3.3 Ist Tanzen noch erlaubt?

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag sind erlaubt; Wettkämpfe sind verboten.

1.2.3.4 Dürfen Kampfsportarten wie Judo, Karate, Taekwando, Boxen, Ringen, Schwingen etc. weiterhin betrieben werden?

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag sind erlaubt; Wettkämpfe sind verboten.

1.2.3.5 Was sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt?

Sportaktivitäten, bei denen in Training oder Wettkampf, absichtlich oder unabsichtlich, Körperkontakt entsteht (z.B. Boxen, Tanzen, Fussball, Basketball, Volleyball) oder bei denen in Training oder Wettkampf, der Abstand von 1.5m grundsätzlich nicht eingehalten werden kann (z.B. Bob, Rudern). Trainingsformen ohne Körperkontakt (z.B. Technik-/Einzeltraining) sind auch in Sportarten mit Körperkontakt zulässig.

1.2.4 SPORTANLAGEN

1.2.4.1 Können Sportanlagen können wieder geöffnet werden?

Nein, sie sind zu schliessen. Davon ausgenommen sind Anlagen im freien Gelände wie beispielsweise Langlauf-Loipen, Biketrails, Parks, etc.

Sportanlagen können aber für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16 Geburtstag offen sein; Erwachsene dürfen kleine Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten, aber selber keinen Sport treiben.

1.2.4.2 Dürfen Sport- und Freizeitanlagen von unter-16-Jährigen nach 19 Uhr und an Sonn- und Feiertagen genutzt werden?

Ja.

1.3 GENERELLE GRUNDSÄTZE

- **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (es gilt das Geburtsdatum)**
Kulturelle und sportliche Aktivitäten in der Freizeit sind erlaubt → Singen ist jedoch nicht erlaubt.
- **Symptomfrei ins Training / Wettkampf / Proben / Unterricht / usw.**
Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Anlass gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.
- **Bezeichnung verantwortlicher Person**
Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.
- **Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)**
Sowohl der Personenkreis wie auch die Trainings- und Unterrichtszeiten müssen im Voraus festgelegt werden. Der Covid-19-Beauftragte muss jederzeit darauf Zugriff haben.
In welcher Form die Liste geführt wird, ist dem Verein / der Organisation freigestellt.
- **Distanz halten (erforderlicher Abstand zwingend 1.5 m)**
Der Abstand von 1.5 m zwischen den Personen ist mindestens einzuhalten. Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mind. ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- **Generelle Maskenpflicht**
Es besteht eine generelle Maskentragpflicht ab dem 12. Geburtstag in allen öffentlichen Innenräumen.

Kinder sind bis zu ihrem 12. Geburtstag von der Maskentragpflicht befreit. Das gilt auch für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Es darf nur jede zweite Duschanlage genutzt werden.

1.4 OHNE SCHUTZKONZEPT KEINE PROBEN, KEIN UNTERRICHT, KEIN SPORT!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Gemeindeanlage besteht nur dann, wenn Nutzer / Vereine ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. **Das heisst, jeder Nutzer / Verein muss ein Schutzkonzept für seine Aktivität erstellen resp. anpassen und vorweisen können.**

Vereine und Nutzer, welche noch kein Schutzkonzept eingereicht haben, müssen dies zwingend noch an die Sportkoordination von Konolfingen einreichen. Von Seite Verein / Nutzer ist auch eine COVID-19 verantwortliche Person anzugeben.

Die bisherigen, genehmigten Schutzkonzepte müssen mit den neuen Rahmenbedingungen ergänzt und angepasst werden, aber nicht neu eingereicht werden.

Sollte ein COVID-19 Fall auftauchen, muss zwingend ein Schutzkonzept vorgewiesen werden können.

2 WEITERE INFORMATIONEN

Wir weisen bezüglich häufig gestellter Fragen und Medienmitteilungen auf folgende Links hin:

- https://www.sport.sites.be.ch/sport_sites/de/index/covid-19-und-sport/covid-19-und-sport.html#anker-anchor-2
- <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html>
- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#256147750>
- https://www.besondere-lage.sites.be.ch/besondere-lage_sites/de/index/corona/index/medien.html